OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151079/6/JS/FE

Datum: Linz, 18. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. Dkfm. R T, G S x, x W, vom 24.8.2016 aus Anlass des Bescheides des Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 27.7.2016, Zl: Bau6-612-1-44885/2016, betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 29.2.2016 schrieb der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmunden dem Beschwerdeführer als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x (GB x S) einen Erhaltungsbeitrag für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage von insgesamt 217 Euro vor, wobei dieser Betrag jährlich fällig werde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 4.4.2016 Berufung, da (zusammengefasst) das Grundstück mit dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Nr. x eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bilde. Das Grundstück Nr. x werde ausschließlich zur Gartengestaltung für das auf dem Grundstück Nr. x errichtete Wohnhaus genutzt. Da es sich beim Grundstück Nr. x nach der Definition des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 somit um ein bebautes Grundstück handle, beantragte der Beschwerdeführer u.a. die Aufhebung des Bescheides vom 29.2.2016. Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (im Folgenden „belangte Behörde") vom 7.7.2016 wurde der Berufung des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 27.7.2016 keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters vom 29.2.2016 bestätigt.

Mit Schreiben vom 24.8.2016 übermittelte der Beschwerdeführer an das Stadtamt Gmunden eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom selben Tag. Diese Beschwerde weist folgenden entscheidungswesentlichen Inhalt auf:

"[...]
Beschwerde gegen den Bescheid
Bau6-612-1-44885/2016 vom 27.7.2016
des GR der Stadt Gmunden
als Baubehörde 2. Instanz

Mit Bescheid Bau6-612-1-44885/2016 vom 27.7.2016 des Gemeinderates der Stadt Gmunden als Baubehörde 2. Instanz wurde der Berufung vom 4.4.2016 gegen den Bescheid Bau6-612-1-44885/2016 vom 29.2.2016 des Bürgermeisters als Abgabenbehörde 1. Instanz nicht Folge geleistet und der angefochtene Bescheid vom 29.2.2016 bestätigt.
Ich beantrage daher die Entscheidung über die Berufung vom 4.4.2016 gegen den Bescheid Bau6-612-1-44885/2016 vom 29.2.2016 des Bürgermeisters als Abgabenbehörde 1. Instanz durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Anträge in der Berufung vom 4.4.2016 auf

1. Einstufung des Grundstückes Nr. x KG x (S) gem. § 25 (3) Z 3 OÖ.ROG 1994 als bebautes Grundstück,
2. Gutschrift des mit Bescheid Bau6-6-612-5568/2000 vom 12.10.2000 vorgeschriebenen Aufschließungsbeitrages von € 2.871,74 und
3. Gutschrift der von 2005 bis 2015 jährlich in Höhe von € 136,40 und in 2016 in Höhe von € 217,00 bezahlten Erhaltungsbeiträge

werden aufrecht erhalten und auf die in der Berufung vom 4.4.2016 enthaltenen Begründungen verwiesen.

Bei der Entscheidung über die Berufung vom 4.4.2016 durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersuche ich um Berücksichtigung folgender weiterer Begründungen:
[Es folgen Ausführungen zur Frage der untrennbaren wirtschaftlichen Einheit der Grundstücke Nr. x und Nr. x]
Aus den dargelegten Gründen vertrete ich die Auffassung, dass die Nichtanerkennung der beiden in der EZ x KG S zusammengefassten Grundstücke x und x als ‚untrennbare wirtschaftliche Einheit' durch die Stadt Gmunden nicht den Bestimmungen des § 25 (3) Z3 OÖ ROG 1994 entsprechen und auch die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigen. Ich ersuche daher, die Entscheidung über die in der Berufung vom 4.4.2016 und in der vorliegenden Beschwerde gestellten Anträge auf Basis der dargelegten Begründungen zu treffen. [...]"

Aufgrund eines Verbesserungsauftrages des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7.12.2016 mit, dass sich seine Beschwerde vom 24.8.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Abgabenbehörde 1. Instanz vom 29.2.2016 richte.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Mit Schreiben vom 24.8.2016 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden als Abgabenbehörde 1. Instanz vom 29.2.2016.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens. Die Feststellung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gründet sich auf die Würdigung der unmissverständlichen Erklärung des Beschwerdeführers vom 7.12.2016, wonach sich seine Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Abgabenbehörde 1. Instanz vom 29.2.2016 richtete. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich und konnte von dieser gemäß § 274 Abs. 3 Z 1 Bundesabgabenordnung (BAO) abgesehen werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach der Bestimmung des § 250 Abs. 1 lit. a BAO hat jede Bescheidbeschwerde den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Entspricht eine Beschwerde nicht den in § 250 Abs. 1 BAO umschriebenen Erfordernissen, so ist mit einem Mängelbehebungsauftrag vorzugehen (*Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 250, Rz 1 [Stand 1.9.2014, rdb.at]). Der Beschwerde vom 24.8.2016 des Beschwerdeführers war nach ihrem objektiven Erklärungswert für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst nicht klar zu entnehmen, welchen Bescheid der Beschwerdeführer damit bekämpfte, zumal der – insoweit juristisch versierte – Beschwerdeführer offenkundig mit

dem gemeindebehördlichen Instanzenzug und den unterschiedlichen Entscheidungen der Abgabenbehörden 1. und 2. Instanz vertraut war und diese in der Beschwerde zu differenzieren wusste: Einerseits verwies die Beschwerde in ihrem Betreff auf den Bescheid der belangten Behörde vom 27.7.2016, andererseits richtete sich der Beschwerdeantrag auf die Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Abgabenbehörde 1. Instanz. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf diese Mangelhaftigkeit der Beschwerde verpflichtet, den Beschwerdeführer zu einer Präzisierung bzw. Klarstellung der Beschwerde aufzufordern (vgl. VwGH 9.9.2015, 2013/03/0120, mwN). Nach seiner Stellungnahme vom 7.12.2016 richtete sich die Beschwerde vom 24.8.2016 ausdrücklich gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.2.2016 als Abgabenbehörde 1. Instanz. Aufgrund dieser eindeutigen Konkretisierung des bekämpften Bescheides war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwehrt, der Beschwerde eine abweichende, eigene Deutung zu geben, selbst wenn sich das Beschwerdebegehren, so wie es gestellt wurde, letztlich als unzulässig erwies (vgl VwGH 16.3.2016, 2013/17/0705, mwN).

Eine zulässige Beschwerde hätte nur gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden als Abgabenbehörde 2. Instanz vom 27.7.2016 erhoben werden können (vgl. *Fischerlehner*, Rechtsmittelverfahren bei Gemeindeabgaben, RFG 2013, Seite 108). Darauf wurde der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides des Gemeinderates vom 27.7.2016 auch hingewiesen: Gemäß Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein zweistufiger Instanzenzug. Dieser ist hinsichtlich der Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 gesetzlich nicht ausgeschlossen. Da der Gemeinderat entsprechend der Regelung in Art. 118 Abs. 5 B-VG als oberstes Organ der Gemeinde anzusehen ist, besteht gegen Bescheide des Bürgermeisters nach der Bestimmung des § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 ein innergemeindlicher Instanzenzug an den Gemeinderat. Gemäß Art. 132 Abs. 6 B-VG kann in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden Die Prozessvoraussetzung (vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP 16) des Art. 132 Abs. 6 B-VG bedeutet, dass sich eine Beschwerde nur gegen den Bescheid der zweiten Gemeindeinstanz (also des Gemeinderates) richten kann. Eine Beschwerde – wie in der vorliegenden Rechtssache - gegen den erstinstanzlichen Gemeindebescheid (also des Bürgermeisters) ist mangels Erschöpfung des Instanzenzugs vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen (vgl *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG, Rz 6 [Stand 15.2.2017, rdb.at]; vgl. VwGH 13.10.2015, Ro 2015/01/0012).

Es war sohin über die Beschwerde des Beschwerdeführers spruchgemäß (Punkt I.) zu entscheiden.

5. Zum Ausspruch über die Revision (Punkt II.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zum Inhalt und den Prozessvoraussetzungen von Beschwerden nach der BAO von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack